

Ergänzungsantrag zu Drucksache [G-18/272](#)

Ziff 2. Des Beschlussantrags wird wie folgt gefasst:

2. Der Gemeinderat beschließt als Stellungnahme an das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der Anhörung zum Luftreinhalteplan die in Kapitel 5 der Drucksache G-18/272 beschriebene Position unter Ziff 5.2 am Ende allerdings ergänzt um folgende Forderung:

- **kurzfristig die Einrichtung eines Durchfahrtsverbots für LKW ab 12 Tonnen im Bereich zwischen den Autobahnen A 81 und der A5 (Donaueschingen – Freiburg) nach dem Beispiel des Verbots für Lkw-Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen im Gebiet zwischen den Autobahnen A5, A6, A8 und A 81 zu prüfen**

Begründung:

Nicht nur entsprechende Beschwerden von Anwohnern sondern auch die Zahlen der amtlichen Verkehrszählung belegen bei kaum wachsenden Zahlen des PKW-Verkehrs einen massiven Anstieg des LKW-Transportverkehrs und vor allem des Verkehrs mit schweren Fahrzeugen auf der Ortsdurchfahrt der B31. So hat sich die Zahl der kalendertäglich durchschnittlich die Zählstelle Freiburg-Osttunnel passierenden Sattelschlepper seit 2009 von 1.075 bis 2018 (Mittelwert bis September) auf 1.742 also um über 62% erhöht⁽¹⁾. Auch wenn der Anteil des Durchgangsverkehrs am Gesamtverkehr tatsächlich bei nur 10% liegen sollte (so das Gutachten zu verkehrlichen Maßnahmen im Rahmen der Luftreinhalteplanung des RP⁽²⁾), entspräche dies an der Zählstelle Freiburg-Osttunnel bei durchschnittlich 37.750 KFZ an Werktagen /3. Quartal 2018) immerhin knapp 4.000 Fahrzeugen des Durchfahrtsverkehrs. Die Annahme, dass ein erheblicher Teil dieses Durchfahrtsverkehrs auf den Schwerverkehr entfällt, ist mehr als naheliegend (Anteil Schwerverkehr FR-Osttunnel an Werktagen: 11,8% = 4.466 LKW). Auch wenn die im Fernverkehr eingesetzten Fahrzeuge dank moderner Motoren relativ niedrige NO₂-Emmissionswerte aufweisen dürften, ist ihr Anteil an den absoluten Werten gleichwohl beträchtlich. Zusätzlich ist wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit im Umweltplanungsrecht ihr massiver Anteil an Lärmemissionen zu berücksichtigen. Eine Beschränkung des schweren Transportverkehrs über die B31 ist so weit wie gesetzlich zulässig anzustreben. Einschränkungen, die nur den Durchgangsverkehr betreffen, ließen den Ziel und Quellverkehr, also die Versorgung der Region mit notwendigen Gütern und die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft vollständig unberührt.

Die Straßenverkehrsordnung (§ 41 in Verbindung mit Verbotsschild Nr. 253 gem. Anlage 2) ermächtigt zu einer solchen Maßnahme (vgl. Anlage). Sie verbietet faktisch Transportfahrten, deren Ziele mehr als 75 km vom Ausgangsort entfernt liegen. Wegen theore-

tisch denkbarer Ausweichverkehre müsste die B33 (Villingen-Schwennigen - Triberg) und die B500 (Triberg – Hinterzarten) in die Verbotszone einbezogen werden. Zwischen den Autobahnen A5, A6, A8 und A 81 (also auf den Bundesstraßen zwischen Heilbronn, Karlsruhe und Pforzheim) haben die zuständigen Regierungspräsidien in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium des Landes in diesem Autobahnquadrat bereits im Juni 2015 ein ganztägiges Verbot für LKW-Durchgangsverkehr über 12 Tonnen Gesamtgewicht verfügt⁽³⁾. Für den Raum Donaueschingen – Freiburg wäre zumindest ein Durchfahrtsverbot im Rahmen einer Erprobung nach § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO für die Zeit abends und nachts zwischen 20 Uhr und 8 Uhr anzustreben.

(1) <http://www.svz-bw.de/fileadmin/verkehrszaehlung/dz/2018/rpt-95-vz-2018-quartal3.pdf>

2) <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt5/Ref541/Luftreinhaltung/Documents/rpf-ref54.1-freiburg-Wirkungsgutachten-2.1-Verkehrliche-Ma%C3%9Fnahmen.pdf>

(3) <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/ganztaegiges-verbot-fuer-lkw-durchgangsverkehr/>

§ 41 StVO Vorschriftzeichen

(1) Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.

(2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. Andere Zusatzzeichen enthalten nur allgemeine Beschränkungen der Gebote oder Verbote oder allgemeine Ausnahmen von ihnen. Die besonderen Zusatzzeichen zu den Zeichen 283, 286, 277, 290.1 und 290.2 können etwas anderes bestimmen, zum Beispiel den Geltungsbereich erweitern.



Zeichen 253



Wird Zeichen 253 mit diesen Zusatzzeichen angeordnet, bedeutet dies:

1. Das Verbot ist auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen, einschließlich ihrer Anhänger, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 12 t beschränkt.
2. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt
 - a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen,
 - b) dem Güterverkehr im Sinne des § 1 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeorts des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet, oder
 - c) mit im Bundesfernstraßenmautgesetz bezeichneten Fahrzeugen, die nicht der Mautpflicht unterliegen, durchgeführt wird.
3. Ausgenommen von dem Verkehrsverbot ist eine Fahrt, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 421, 442, 454 bis 457.2 oder Zeichen 460 und 466) durchgeführt wird, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.

Erläuterung:

Diese Kombination ist nur mit Zeichen 253 zulässig.